

5336

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 24/2015 betreffend
Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. März 2017,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 24/2015 betreffend Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. März 2015 folgendes von den Kantonsrätinnen Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, und Judith Anna Stofer, Zürich, am 26. Januar 2015 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Beschaffungswesen in folgenden Punkten zu optimieren:

- Schaffung einer zentralen Stelle, welche sämtliche Ausschreibungsverfahren abwickelt, diese Stelle kann auch ergänzt werden mit «lead buyers».
- Schaffung von einheitlichen und verbindlichen Regeln für sämtliche freihändigen Vergaben.
- Schaffung einer verwaltungsweiten Erfassung der Beschaffungstätigkeit mit dem Ziel, dass das Beschaffungscontrolling einheitlich erfolgen kann.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Einleitung**

Im Nachgang zur Aufarbeitung des BVK-Korruptionsskandals sowie angesichts von Unregelmässigkeiten im Beschaffungswesen vornehmlich beim Bund, vereinzelt aber auch bei den Kantonen, beschlossen die Präsidien der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Finanzkommission (FIKO) des Kantonsrates am 17. Dezember 2012, vertiefte Abklärungen zum Beschaffungswesen in der kantonalen Verwaltung vorzunehmen. Die dafür eingesetzte gemeinsame Subkommission «Submissionen» wurde beauftragt, die Organisation des kantonalen Beschaffungswesens zu prüfen. Sie hatte die Frage zu beantworten, ob der Kanton Zürich die Ansprüche an eine zeitgemässe, effiziente und transparente Beschaffungsorganisation erfüllt.

Im Rahmen ihrer Arbeit stellte die Subkommission den Direktionen und der Staatskanzlei zahlreiche Fragen zu ihrer Beschaffungsorganisation und ihren Beschaffungen, die der Regierungsrat ausführlich beantwortet hat. Zudem führte die Subkommission Gespräche unter anderem mit der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB), der Finanzdirektion, der Finanzkontrolle und dem damaligen Regierungspräsidenten. Am 20. November 2014 verabschiedeten die Aufsichtskommissionen schliesslich ihren Bericht zum Beschaffungswesen in der kantonalen Verwaltung (GPK/FIKO-Bericht, KR-Nr. 346/2014), nachdem der Regierungsrat zu einem Entwurf des Berichts hatte Stellung nehmen können.

Der Bericht äussert vorab Kritik an der dezentralen Beschaffungsorganisation. Vermisst werden eine verwaltungsweite Beschaffungspolitik, ein verwaltungsweites Beschaffungscontrolling sowie direktionsübergreifende Richtlinien im Beschaffungswesen. Bemängelt wurde zudem, dass verlässliche Daten als Ausgangslage jeglicher Analyse und Handlungsbasis für tragende Entscheide fehlten. Schwerwiegende Missstände wurden im Rahmen der Überprüfung jedoch nicht festgestellt (vgl. gemeinsame Medienmitteilung des Präsidenten der GPK und der Vorsitzenden der Subkommission vom 16. Januar 2015).

Mit dem vorliegenden Postulat, das im Nachgang zur GPK/FIKO-Berichterstattung eingereicht wurde und auf diese Bezug nimmt, werden sowohl Fragen betreffend die Beschaffungsorganisation und Abwicklung der Beschaffungen in der kantonalen Verwaltung als auch Gesichtspunkte des Controllings und der Compliance angesprochen. Sinngemäss geht es den Postulantinnen darum, Transparenz und Rechenschaftsfähigkeit im kantonalen Beschaffungswesen zu verbessern sowie korrekte und effiziente Verfahrensabläufe zu schaffen.

Der Regierungsrat legt grossen Wert auf ein funktionierendes Beschaffungswesen, das den vielfältigen Anforderungen – unter anderem sind rechtliche, betriebswirtschaftliche, ökologische und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen – in diesem ausgeprägt interdisziplinären Aufgabengebiet angemessen Rechnung trägt. Er prüft daher laufend Optimierungen seiner bestehenden Beschaffungsorganisation. Er verfolgt dabei die Zielsetzung, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, möglichst tiefe Beschaffungsgesamtkosten zu erreichen, eine hohe Qualität der einzelnen Beschaffungen sicherzustellen und die Risiken möglichst gering zu halten. Es ist unbestritten, dass die Verwaltung im Allgemeinen und besonders im Bereich der öffentlichen Beschaffungen ein wirksames und nachhaltiges Controlling verbunden mit einem effizienten und effektiven Management wahrnehmen muss. Positiv ins Gewicht fällt in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der eingangs erwähnten Unregelmässigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion der letzten Jahre das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen innerhalb der kantonalen Verwaltung weiter gewachsen ist.

B. Schaffung einer zentralen Stelle für Ausschreibungsverfahren

Ausgangslage

Mit dem Postulat wird vorab die Schaffung einer zentralen Stelle gefordert, die sämtliche Ausschreibungsverfahren der kantonalen Verwaltung abwickelt. Ergänzend wird ausgeführt, dass diese Stelle bei Bedarf mit Lead-Buyern ergänzt werden kann. Zur Begründung verweisen die Postulantinnen auf die entsprechenden Empfehlungen der GPK und der FIKO zum Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung.

Heutige Beschaffungsorganisation

Der Regierungsrat hat seine heutige Beschaffungsorganisation und deren Vorzüge bereits verschiedentlich dargelegt. Zwar sieht er in einer Zentralisierung der Beschaffungstätigkeiten oder einzelner Funktionen im Beschaffungsprozess nicht nur Nachteile. So können etwa Ziele wie ein besserer Überblick über die Beschaffungstätigkeiten, die Verankerung einheitlicher Standards sowie eine Konzentration von Knowhow im Beschaffungswesen innerhalb der Verwaltung gefördert werden. Eine Zentralisierung der Abwicklung sämtlicher Beschaffungen bei einer Stelle lehnt er jedoch insbesondere mit Blick auf die heterogenen Aufgaben der einzelnen Verwaltungseinheiten innerhalb der kantonalen Verwaltung ab.

Die Verantwortung für den Beschaffungsprozess liegt im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten bei den Direktionen und der Staatskanzlei (dezentrale Organisation). Bereits heute werden aber zahlreiche Güter und Leistungen durch eine federführende Stelle oder direktionsübergreifend koordiniert (Lead-Buyer) beschafft. Ein grosser Teil des finanziellen Volumens der Beschaffungstätigkeit der kantonalen Verwaltung wird in der Baudirektion (Hoch- und Tiefbauamt) abgewickelt. Die Beschaffung und die Ausschreibungsverfahren sind dort in Organisationen eingebunden, die über die notwendigen Fach- sowie Marktkenntnisse verfügen und die Beschaffungen integriert in ihre Verwaltungsabläufe professionell abwickeln. Weiter verfügt der Kanton über Lead-Buyer, namentlich die kdmz für Büromaterial, Publikationen und Outputsysteme (Multifunktionsgeräte, Kopierer, Drucker), das Immobilienamt für Telematik, Mobiliar und Facility Management, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für Lehrmittel, die Kantonspolizei für Fahrzeuge bis 3,5 t und das Tiefbauamt für Fahrzeuge ab 3,5 t (vgl. dazu RRB Nr. 890/2012). Versicherungsleistungen werden zentral durch die Finanzdirektion, die innerhalb des Kantons für das Versicherungswesen zuständig ist, beschafft. Ein Grossteil des finanziellen Volumens der Beschaffungstätigkeit der kantonalen Verwaltung erfolgt somit bereits heute durch eine Stelle innerhalb der Verwaltung oder verwaltungsweit koordiniert.

Die Optimierung des kantonalen Beschaffungswesens zählt zu den Daueraufgaben des Regierungsrates. In diesem Sinne hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 890/2012 dargelegt, dass bei Bedarf Lead-Buyer für weitere – als die bestehenden und im Beschluss genannten – Beschaffungsgüter und Materialgruppen festgelegt werden können. Die Prüfung der Schaffung zusätzlicher Lead-Buyer wird durch das dafür geschaffene direktionsübergreifende Gremium «Beschaffungskoordination», das unter der Leitung der Finanzdirektion steht, wahrgenommen. Dieses unterbreitet dem Regierungsrat bei Bedarf Empfehlungen für die Festlegung neuer und die Aufhebung bestehender Lead-Buyer sowie für weiteren Optimierungsbedarf im kantonalen Beschaffungswesen. Der Regierungsrat verfügt damit über eine Beschaffungsorganisation, die schrittweise und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden kann.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 68/2017 ein direktionsübergreifendes Projekt bewilligt, um die Steuerung und Führung der kantonalen Informatik stärker zu koordinieren. Im Rahmen dieses Projekts wird auch die Beschaffung von Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) geprüft. Grundlage des Projekts bildet ein unabhängiger externer Bericht über die Strukturen der Informatik in der kantonalen Verwaltung.

Ablehnung einer zentralen Stelle für die Abwicklung aller Ausschreibungsverfahren

Die Direktionen und die Staatskanzlei legen im Rahmen der Zuständigkeiten die Organisation ihres Beschaffungswesens selber fest. Sie bestimmen die erforderlichen Beschaffungsgüter und -mengen und führen die Beschaffungen eigenverantwortlich durch. Sie beachten dabei bestehende übergeordnete Vorgaben sowie Beschaffungsstrategien und -prozesse für einzelne, verwaltungsweit genutzte Materialgruppen gemäss der heutigen Organisation (RRB Nr. 890/2012).

Bei der Beschaffung spezifischer Güter und Dienstleistungen sind oftmals in hohem Masse das Spezialwissen und die Kompetenzen von Fachleuten gefragt, die in den Fachämtern angesiedelt sind. Solche wären bei einer einzigen zentralen Beschaffungsstelle nicht vorhanden. Das entsprechende Beschaffungs-Knowhow müsste deshalb dort erst aufgebaut werden. Entsprechend würde der mit dem Postulat verfolgte Ansatz eine umfassende Reorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung erforderlich machen. Verbleiben nach einer solchen Reorganisation mit Stellenverschiebungen zur zentralen Beschaffungsstelle insbesondere administrative Aufgaben weiterhin in den dezentralen Verwaltungseinheiten (Fachämtern) und damit beim Besteller, drohen Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen im Beschaffungsprozess auseinanderzufallen. Dies stört den Beschaffungsablauf, fördert den Aufbau von Doppelspurigkeiten und vergrössert den Abstimmungsbedarf im Beschaffungswesen deutlich. Unvermeidbare Folgen einer solchen Verkomplizierung wären Verzögerungen von Projekten und erheblicher Mehraufwand in den Direktionen. Auch für Verwaltungseinheiten in den Direktionen, die selbst nur sehr selten Submissionen durchführen und dementsprechend ungeübt sind, wäre die Entlastung durch eine zentrale Beschaffungsstelle im gesamten Beschaffungsprozess insofern eher klein, als Letztere insbesondere bei der Umschreibung der benötigten Beschaffungsgegenstände nach Art, Menge und Qualität weiterhin auf eine enge und intensive Zusammenarbeit mit der bestellenden Verwaltungseinheit angewiesen wäre.

Die Abwicklung sämtlicher Ausschreibungsverfahren innerhalb der kantonalen Verwaltung bei einer Stelle erscheint nicht zielführend. Mit Blick auf die Organisation und Grösse der Direktionen und der Staatskanzlei ist vielmehr zu gewährleisten, dass diese – wie beim Vollzug der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in anderen Aufgabengebieten der Verwaltung auch – in der Lage sind oder sich entsprechend organisieren, ihre Beschaffungen selbstständig und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln und dadurch die politische und haushaltsrechtliche Verantwortung für den Beschaffungsprozess eigenverantwortlich wahrzunehmen. Unterstützt werden die

Verwaltungseinheiten durch die im Beschaffungswesen bestehenden Koordinationsgremien oder durch gezielt beigezogene Fachleute, sofern sich der Aufbau eigener Ausschreibungskompetenz im fraglichen Bereich nicht lohnen sollte.

Unterstützung der Direktionen und der Staatskanzlei durch Koordinationsgremien und kdmz

Unterstützt wird der koordinierte Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen innerhalb des Kantons (d.h. durch Kanton, Gemeinden und weitere, dem kantonalen Beschaffungsrecht unterstellte Vergabestelle) in erster Linie durch die vom Regierungsrat eigens dafür eingesetzte Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB, § 43 Submissionsverordnung, SVO; LS 720.11). Die KöB, in der alle Direktionen sowie die Staatskanzlei vertreten sind und die mit drei ständigen Ressorts arbeitet, übt ihre Tätigkeit seit 1998 unter dem Vorsitz der Baudirektion aus und ist mit ihren Angeboten und Hilfsmitteln (insbesondere dem Handbuch für Vergabestellen, dem Publikationsorgan «KRITERIUM» sowie dem Schulungsangebot im Rahmen des Kantonalen Kursprogrammes; vgl. www.beschaffungswesen.zh.ch) ein in der kantonalen Vergabepaxis gut etabliertes Gremium. GPK und FIKO anerkennen ihre Leistungen ausdrücklich.

Zuständige Fachstelle für die ökologische Beschaffung innerhalb der kantonalen Verwaltung ist die Koordination Bau und Umwelt (KOBÜ) der Baudirektion, die mit ihrem umfangreichen Angebot Unterstützung im Bereich der nachhaltigen Beschaffung leistet und Beschaffungen der Verwaltungseinheiten begleitet. In wichtigen Beschaffungsbereichen (u. a. Büromaterial, Fahrzeuge) bestehen Trägergruppen mit Fachleuten aus den Direktionen, welche die KOBÜ unterstützen.

Schliesslich unterstützt die kdmz mit ihrer umfassenden Praxiserfahrung seit einiger Zeit kantonale und kommunale Verwaltungseinheiten bei Bedarf bei der Durchführung ihrer Ausschreibungsverfahren. Bei rechtlichen und ökologischen Fragestellungen stimmt sie sich dabei mit den Fachleuten der Baudirektion ab.

Weitere Optimierungen der kantonalen Beschaffungsorganisation

Mit der vorliegend dargestellten Organisation verfügt der Kanton über eine zeitgemässe und zweckmässige Organisationsstruktur, die schrittweise und gezielt weiterentwickelt und optimiert wird. Dabei soll vor allem auch die direktionsübergreifende Sichtweise gestärkt werden. In diesem Sinne prüft der Regierungsrat namentlich durch seine Koordinationsgremien im Beschaffungswesen laufend Verbesserungsmassnahmen. Eine weitere Professionalisierung ist in erster Linie durch die Förderung, die Stärkung und den weiteren Ausbau der bestehenden Lead-Buyer-Organisation sowie die Stärkung der bestehenden Ko-

ordinationsgremien und deren Zusammenarbeit anzustreben. Exemplarisch erwähnt wurden in diesem Zusammenhang bereits die laufenden Abklärungen zur IKT.

Zu den von den Postulantinnen vermissten übergeordneten Beschaffungsstrategien und -vorgaben (Standards) ist weiter Folgendes festzuhalten:

Politische Festlegungen sind heute in mehreren Teilbereichen vorhanden und auch schriftlich festgehalten. Zu erwähnen sind Vorgaben zu rechtlichen und zu verfahrenstechnischen (z.B. das Handbuch für Vergabestellen der KöB), zu organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (z.B. das Lead-Buyer-Konzept gemäss RRB Nr. 890/2012) sowie zur Ökologie (z.B. Verwendung von Recyclingpapier gemäss RRB Nr. 1244/2009). Festlegungen von direktionsübergreifenden Produkt-, Umwelt- und Qualitätsstandards bestehen heute beispielsweise betreffend die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Produktion (Bau, Mobiliar), die Beschaffung und den Betrieb von emissionsarmen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten durch die Verwaltung und beauftragte Unternehmen sowie den Strombezug. Im Gebäudebereich werden die Instrumente von Eco-Bau angewendet.

Für das kantonale Beschaffungswesen bestehen damit vielfältige Rahmenbedingungen und Vorgaben, die jedoch insbesondere für Nichtfachleute und Aussenstehende nicht ohne Weiteres überblickbar sind. Eine verwaltungsweite Beschaffungspolitik, welche die wichtigsten organisatorischen Festlegungen sowie Beschaffungsgrundsätze und -vorgaben in konzentrierter Form schriftlich und verständlich festhält, besteht derzeit nicht. Für das kantonale Beschaffungswesen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 243/2017 die Finanzdirektion beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und unter Einbezug der direktionsübergreifenden Beschaffungsgremien eine Beschaffungspolitik für das kantonale Beschaffungswesen zu formulieren und dem Regierungsrat zum Beschluss zu unterbreiten.

C. Regeln für die freihändigen Vergaben

Die zweite Forderung des Postulats betrifft die Schaffung von einheitlichen und verbindlichen Regeln für sämtliche freihändigen Vergaben.

Aufgrund des Wortlauts des Postulats und mangels einer entsprechenden Begründung bleibt unklar, weshalb sich die Verankerung von Vorgaben ausdrücklich nur auf den Bereich der freihändigen Vergaben beziehen soll. Mit Blick auf die entsprechenden Ausführungen von GPK und FIKO ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschränkung

auf das freihändige Verfahren damit begründet wird, dass gerade im Bereich der freihändigen Vergaben, in dem der Grossteil der Beschaffungen stattfindet und kein gesetzlich vorgeschriebenes Vergabeverfahren vorgesehen sei, die Gefahr von unprofessionellen oder intransparenten Vergaben steige und somit die Dringlichkeit verbindlicher Richtlinien zunehme. Angesprochen wird damit in erster Linie das Thema Compliance.

Beim freihändigen Verfahren handelt es sich bewusst um ein rasches und einfaches Verfahren für einfachere und eher geringfügige Beschaffungen. Der Auftraggeber vergibt den Beschaffungsauftrag direkt und ohne förmliches Verfahren an einen Anbieter. Der Auftraggeber tritt mit einem Anbieter in Vertragsverhandlungen, ohne vorab eine Ausschreibung oder ein Einladungsverfahren durchführen zu müssen. Entsprechend handelt es sich beim freihändigen Verfahren nicht um ein mit dem offenen oder selektiven Verfahren vergleichbares Instrument. Immerhin besteht im freihändigen Verfahren die Möglichkeit, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen zu führen.

Die Rechtsgrundlagen für das freihändige Verfahren im kantonalen Recht sind das Gesetz über den Beitritt über den revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB-Beitrittsgesetz; LS 720.1) und die SVO. Die Schwellenwerte gemäss Anhängen zur IVöB bestimmen in Abhängigkeit des Auftragswerts die Verfahrensart. Das freihändige Verfahren ist bei der Beschaffung von Bauleistungen unter Fr. 300 000 sowie bei Lieferungen und Dienstleistungen unter Fr. 100 000 bzw. Fr. 150 000 stets zulässig. Werden diese Schwellenwerte erreicht oder überschritten, sind freihändige Vergaben nur bei Vorliegen einer der in § 10 SVO abschliessend genannten und restriktiv anzuwendenden Ausnahmen erlaubt. Für freihändig erteilte Aufträge im Staatsvertragsbereich ist zudem gemäss § 10 Abs. 2 SVO ein Bericht mit einer Begründung für die Anwendung des Ausnahmetatbestandes zu den Vergabeakten zu erstellen. Entsprechende Zuschläge müssen auf simap.ch und im kantonalen Amtsblatt publiziert werden (§ 35 SVO). Damit wird den Prinzipien der Rechtmässigkeit und der Transparenz Nachachtung verschafft.

Freihändige Beschaffungen erfolgen somit nicht nach freiem Ermessen des Auftraggebers. Vielmehr untersteht auch das freihändige Verfahren den erwähnten gesetzlichen Vorgaben. Die Grundsätze des Beschaffungsrechts – Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Wettbewerb – kommen auch hier, wenngleich in abgeschwächter Form, zum Tragen und es besteht ein Rechtsschutz.

Zur Überwachung und Förderung der Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Regelungen ist unabhängig von der Verfahrensart (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren, offenes oder selektives Verfahren) Folgendes festzuhalten:

- Der Beschaffungsprozess in den Direktionen bildet Bestandteil des internen Kontrollsystems (IKS). Die Grundsätze des IKS gelten für den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung. Die Kontrolle obliegt der Linienorganisation der Verwaltungseinheiten. Sie wird dabei von zentralen oder dezentralen Diensten (Rechts- und Controllingdiensten) unterstützt. Auf der Stufe der Direktionen und Ämter werden entsprechende Kontrollmassnahmen umgesetzt. Diese Handhabung ist sinnvoll, weil dadurch der Beschaffungsentcheid nicht isoliert behandelt wird, sondern stets auch mit einem Ausgabenbeschluss im Zusammenhang steht und die Verantwortung für die Beschaffungsgeschäfte bei den Direktionen oder der Staatskanzlei liegt. Ferner bestehen in den Direktionen für freihändige Vergaben teilweise spezifische, auf die zu beschaffenden Güter und Dienstleistungen zugeschnittene Vorgaben, die sich einer Verallgemeinerung entziehen.
- Die Finanzkontrolle prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit Beschaffungen laufend auf deren Rechtmässigkeit. Ihre Feststellungen finden Eingang in ihren jährlichen Tätigkeitsbericht. 2012–2015 wurde das Beschaffungswesen als Schwerpunktthema behandelt und es wurden insgesamt 16 umfassende Beschaffungsprüfungen bei für Beschaffungen bedeutsamen Organisationseinheiten durchgeführt. Zu sämtlichen Empfehlungen der Finanzkontrolle wurde von den geprüften Einheiten Stellung genommen und es wurden Massnahmen eingeleitet. Die Finanzkontrolle überwacht die Umsetzung dieser Massnahmen im Rahmen der periodischen Prüfung fortlaufend.
- Die KöB übernimmt beim Vollzug der beschaffungsrechtlichen Bestimmungen eine wichtige Rolle. Neben ihren bereits erwähnten Instrumenten bietet sie im Rahmen des kantonalen Aus- und Weiterbildungsprogrammes regelmässig Schulungen im Submissionsrecht an. Ferner leistet das Generalsekretariat der Baudirektion als kantonales Kompetenzzentrum simap.ch administrative und rechtliche Unterstützung der kantonalen und kommunalen Vergabestellen und trägt damit zu einem einheitlichen und regelkonformen Vollzug des Beschaffungsrechts innerhalb des Kantons bei.
- Durch das Gremium Beschaffungskoordination wurde eine einfache Kurzanleitung für die Abwicklung kleinerer Beschaffungen erarbeitet, die den kantonalen und kommunalen Vergabestellen in der Praxis als Orientierungshilfe dient.

- Auf Anfang 2016 hat der Compliancebeauftragte des Regierungsrates (RRB Nr. 128/2015) seine Tätigkeit aufgenommen. Er ermittelt den Handlungsbedarf und wirkt auf ein abgestimmtes Vorgehen zur Vermeidung von Regelverstössen in der ganzen kantonalen Verwaltung hin. Dabei kann auf den bestehenden Compliance-Massnahmen in den Direktionen und in der Staatskanzlei aufgebaut werden. Mit Beschluss Nr. 750/2016 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion sodann mit der inzwischen erfolgten Bildung einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe «Compliance» (ARCO). Diese erarbeitet für die Direktionen und die Staatskanzlei, die Bezirksverwaltungen und die unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Empfehlungen für Standards insbesondere zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption.

Aufgrund dieser Ausführungen erachtet es der Regierungsrat weder als zielführend noch als notwendig, die freihändigen Vergaben mittels zusätzlicher Vorgaben weiter zu regeln.

D. Verwaltungsweite Erfassung der Beschaffungstätigkeit

Die dritte Forderung des Postulats betrifft den Aufbau einer verwaltungsweiten Erfassung der Beschaffungstätigkeit mit dem Ziel, das Beschaffungscontrolling zu verbessern.

Der Kanton Zürich führt heute eine Statistik über Vergaben bzw. erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich gemäss Anhang 1 zur IVöB. § 41 SVO sieht vor, dass für die im Staatsvertragsbereich erfolgten Vergaben eine jährliche Statistik erstellt wird (GATT/WTO-Statistik). Die Vergabestellen der kantonalen Verwaltung werden dabei aufgefordert, die sie betreffenden Zuschläge, die auf den Veröffentlichungen auf simap.ch beruhen, auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Die WTO-Statistik wird jährlich der für das Beschaffungswesen der Kantone zuständigen Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) gemeldet und von dort an den Bund (Staatssekretariat für Wirtschaft) weitergeleitet.

Mittels Einführung einer zentralen Vergabestatistik soll die Transparenz im kantonalen Beschaffungswesen künftig auch unterhalb der Schwellenwerte des Staatsvertragsbereichs verbessert werden. Zwar sind die Beschaffungszahlen bereits heute vorhanden, diese müssen aber bei entsprechenden Anfragen dezentral bei den Direktionen und der Staatskanzlei erhoben werden, was Zeit beansprucht. Die Baudirektion arbeitet deshalb an der Einführung einer bereits bestehenden, webbasierten Statistiklösung, mit der auf einfache Weise eine Übersicht über alle erteilten Zuschläge ab einem definierten Schwellenwert er-

stellt werden kann. Nach erfolgter pilotweiser Einführung dieser Statistiklösung bei der Baudirektion auf den 1. Januar 2017 soll die Anwendung ab 2018 bei sämtlichen Direktionen und der Staatskanzlei für Zuschläge ab einem festgelegten Grenzwert eingesetzt werden. Dies wird künftig eine Berichterstattung über die relevanten Beschaffungstätigkeiten mit der Möglichkeit zur übergeordneten Steuerung erlauben. Anhand der erhobenen Daten können die Aufträge beispielsweise nach Zuschlagsempfänger, Herkunft der Zuschlagsempfänger, Art des Auftrages oder Auftragsvolumen ausgewertet werden.

Wie in RRB Nr. 890/2012 ausgeführt, erfolgt zudem ein verwaltungsweites Beschaffungsmonitoring über alle kantonalen Beschaffungsgüter, um wiederkehrend Optimierungspotenziale (Potenzial für koordinierte Beschaffungen) zu ermitteln und auch Anhaltspunkte zu gewinnen, um Materialgruppen zu bilden oder aufzuheben. Dabei wird ein «Business Warehouse» eingesetzt, mit dem verschiedene Analysen mit Bezug zu Sachkonten, Buchungskreisen und Kreditoren durchgeführt werden können. Diese Aufgaben sollen weitergeführt und bei Bedarf gezielt verstärkt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi